S 5 RJ 172/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 172/02 A
Datum	11.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 53/03
Datum	14.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 11. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Beitragserstattung nach Â§ 210 SGB VI Abs.1 und 4 an die Waise.

Die am 1959 geborene KlÃ¤gerin ist die Tochter des Versicherten L. B. geboren am 1939, gestorben am 06.06.1991. Sie beantragte mit Schreiben vom 22.03.2001 bei der Beklagten die Erstattung der BeitrÃ¤ge aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen Vaters.

Mit Bescheid vom 05.07.2001 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab mit der BegrÃ¼ndung, BeitrÃ¤ge wÃ¼rden auf Antrag den Waisen erstattet, wenn wegen nichterfÃ¼llter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht bestehe. Dies gelte allerdings nur dann, wenn die persÃ¶nlichen Voraussetzungen

fÃ¼r eine Waisenrente nach Â§ 48 SGB VI erfÃ¼llt seien. Da die Waise das 18. Lebensjahr bereits am 26.09.1977 und das 27. Lebensjahr am 26.09.1986 vollendet habe und somit bereits zu Lebzeiten des Versicherten die Altersgrenze fÃ¼r den Waisenrentenbezug Ã¼berschritten worden sei, erfÃ¼lle sie die Voraussetzung des Â§ 48 SGB VI nicht. Deswegen mÃ¼sse der Antrag auf Beitragserstattung abgelehnt werden.

Das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 25.09.2001 wertete die Beklagte als Widerspruch. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte aus, sie wisse, dass kein Anspruch auf eine Waisenrente bestehe und sie stelle deshalb keinen Antrag auf Waisenrente, sondern beantrage die RÃ¼ckerstattung der BeitrÃ¤ge des Versicherten, da keine Leistung aus diesen BeitrÃ¤gen erbracht wurde und auch niemand einen Renten- antrag stellen werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung erneut aus, dass die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Waisenrentenbezug nicht erfÃ¼llt seien und somit die Beitragserstattung nach Â§ 210 Abs.1 Nr.3 SGB VI nicht erfolgen kÃ¶nne. Vor dem 01.01.1992 habe gar kein Anspruch auf Erstattung der BeitrÃ¤ge an die Waise bestanden, diese Regelung sei erst am 01.01.1992 in Kraft getreten. Es komme auch nicht darauf an, dass aus den BeitrÃ¤gen keine Leistung gewÃ¤hrt wurde.

Die mit Klageschrift vom 24.01.2002 erhobene Klage wurde damit begrÃ¼ndet, ein Ehepartner kÃ¶nne bis ans Lebensende Anspruch auf RÃ¼ckerstattung der BeitrÃ¤ge geltend machen, dies mÃ¼sse deshalb auch fÃ¼r die Kinder gelten.

Das Sozialgericht wies die KlÃ¤gerin darauf hin, dass beabsichtigt sei durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.11.2002 wies das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet ab. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der zur deutschen Rentenversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge, da nach Â§ 210 Abs.1 Ziffer 3 SGB VI BeitrÃ¤ge nur dann zu erstatten sind, wenn eine Waisenrente nicht beansprucht werden kann, weil die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt ist, die Waise aber die Voraussetzungen fÃ¼r die Waisenrente nach Â§ 48 SGB VI erfÃ¼llt. Da die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt des Todes lÃ¤ngst das 27. Lebensjahr vollendet habe, sei diese Voraussetzung nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin habe vor dem 01.01. 1992 erst recht keinen Anspruch auf Beitragserstattung gehabt, da die frÃ¼heren gesetzlichen Bestimmungen eine Beitragserstattung an die Waise gar nicht vorgesehen haben.

Mit Schreiben vom 13.01.2003 legte die KlÃ¤gerin gegen den mit RÃ¼ckschein am 23.11.2002 zugestellten Gerichtsbescheid Berufung ein. Zur BegrÃ¼ndung wurde das bisherige Vorbringen wiederholt.

Die Beklagte beantragte im Schriftsatz vom 13.02.2003, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, da die Berufungsschrift keine neuen Gesichtspunkte enthalte, die die angefochtene Entscheidung in Frage stellten.

Auf Wunsch des Senats Ã¼bersandte die Beklagte einen Versicherungsverlauf, danach ergibt sich eine Zahlung von 54 Beitragsmonaten zwischen 1970 und 1975 durch den Versicherten.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã die Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG Landshut vom 11.11.2002 sowie des Bescheides der Beklagten vom 05.07. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10. 2001 und die Erstattung der BeitrÃ¤ge aus der deutschen Versicherung ihres Vaters.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut sowie des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Das SG ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Klage zulÃ¤ssig war, insbesondere innerhalb der Dreimonatsfrist erhoben wurde. Die Beklagte hat, wie der Vermerk ausweist, den Widerspruchsbescheid am 19.10.2001 zur Post gegeben, offenbar aber mit einfachem Brief und kann somit den Zugang des Widerspruchsbescheides nicht nachweisen. Im Schreiben vom 07.11.2001, als sie sich nach der Rechtslage erkundigte, teilte die KlÃ¤gerin mit, dass sie den Widerspruchsbescheid erhalten habe. Da aber ein Eingang des ablehnenden Bescheides bei der KlÃ¤gerin bis zum 24.10.2001 nicht nachgewiesen werden kann, muss von einer fristgerechten Klageerhebung ausgegangen werden.

Das Sozialgericht hat auÃerdem zu Recht ausgefÃ¼hrt, dass in der Sache der Klage bzw. der Berufung kein Erfolg beschieden sein kann. Die Beklagte hat die rechtlichen Bestimmungen fÃ¼r die Beitragserstattung richtig angewandt.

Â§ 210 SGB VI bestimmt: (1) BeitrÃ¤ge werden auf Antrag erstattet,

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht mehr das Recht der freiwilligen Versicherung haben,

2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die all gemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt haben,

3. Witwen, Witwern oder Waisen, wenn wegen nichterfÃ¼llter all gemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Wit wer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstat tungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

Nach herrschender Meinung in der Literatur (siehe GÃ¼rtner in Kassler Kommentar

Â§ 210 SGB VI Rdnr.8) besteht ein Beitragserstattungsanspruch der Waisen nur dann, wenn diese zum Zeitpunkt des Todes oder spÃ¤ter einen Anspruch auf Waisenrente haben, d.h. die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Waisenrentenbezug nach Â§ 48 SGB VI erfÃ¼llen. Nach Â§ 48 SGB VI haben Kinder nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Waisenrente, wenn der andere Elternteil unterhaltspflichtig war und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat (Â§ 48 Abs.1 bzw. Abs.2 SGB VI). Dabei besteht nach Â§ 48 Abs.4 der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder wegen kÃ¶rperlicher, geistiger und seelischer Behinderung auÃer Stande ist, sich selber zu unterhalten. Dabei kann die Grenze des 27. Lebensjahres nur bei Unterbrechung oder VerzÃ¶gerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Wehrdienst, Zivildienst oder gleichgestellten Dienst hinausgeschoben werden. Eine grundsÃ¤tzliche Ausdehnung des Bezugs von Waisenrente Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus ist nicht mÃ¶glich. Diese Bestimmung begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken wie das BSG zuletzt in der Entscheidung vom 20.02.2002 (Az.: B 13 RJ 45/01 R) entschieden hat.

Die Argumentation der KlÃ¤gerin, es dÃ¼rfe kein Unterschied zwischen den Ehegatten und den Waisen gemacht werden, ist nicht stichhaltig. Es war dem Gesetzgeber unbenommen, fÃ¼r abweichende Lebenssachverhalte auch abweichende Regelungen vorzusehen. WÃ¤hrend der Ehegatte nÃ¤mlich grundsÃ¤tzlich bis zum Lebensende auch die Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenbezug erfÃ¼llt, ist die Waise, deren Anspruch sich von dem entgangenen Unterhaltsanspruch ableitet, in ihren AnsprÃ¼chen vom Gesetz begrenzt. Dies erklÃ¤rt sich daraus, dass bei Kindern davon auszugehen ist, dass diese nach Beendigung der Schul- und Berufsausbildung selbstÃ¤ndig fÃ¼r ihren Lebensunterhalt aufkommen kÃ¶nnen und somit keine Unterhaltsverpflichtung der Eltern mehr besteht, die durch den Waisenrentenanspruch ausgeglichen werden mÃ¼sste. Wenn der Gesetzgeber daher den Erstattungsanspruch auch auf diesen Zeitpunkt begrenzt, in der ein Waisenrentenanspruch bestanden hÃ¤tte, begegnet diese Regelung keinen rechtlichen Bedenken und verstÃ¶Ãt auch nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht.

Im Ãbrigen fÃ¼hrt diese Auslegung auch dazu, dass Waisen von Versicherten ohne erfÃ¼llte Wartezeit nicht besser gestellt werden als Waisen vom Versicherten mit erfÃ¼llter Wartezeit, wenn der Todesfall nach Vollendung des 18. bzw. 27 Lebensjahr der Waisen eintritt. Folgt man der von der KlÃ¤gerin begehrten Auslegung, hÃ¤tte nÃ¤mlich der Waise im ersten Fall einen Anspruch auf Beitragserstattung, wÃ¤hrend die Waise des Versicherte mit erfÃ¼llter Wartezeit eine Beitragserstattung ebenso wie die Rentenleistung versagt bliebe.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtsfrage war die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 SGG zuzulassen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024